

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP I.12

Änderungsbedarf bei der Versagung der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen zum Restschuldbefreiungsversagungsgrund der rechtskräftigen Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung fest, dass die in der Norm enthaltene Erheblichkeitsschwelle in der durch den Bundesgerichtshof gefundenen Auslegung, wonach die Insolvenzgerichte zur Bildung sog. fiktiver Gesamtstrafen nicht befugt seien, einzelfallabhängig zu insolvenzrechtlich nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie die Restschuldbefreiung nach klaren und sachgerechten Kriterien auch bei einem Zusammentreffen mehrerer Insolvenzstraftaten versagt werden kann, und ob weitere Straftatbestände, insbesondere der Straftatbestand der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung (§ 15a Absatz 3 und 4 InsO), in den dort genannten Katalog aufgenommen werden können.